

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes

– Drucksache 20/2297 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1023. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 37 Absatz 2 Satz 2 IfSG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 37 Absatz 2 Satz 2 IfSG nach dem Wort „Wassers“ die Wörter „mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und“ eingefügt werden sollen.

Begründung:

In § 37 Absatz 2 Satz 2 und 3 IfSG werden spezielle Anforderungen für die Aufbereitung von Wasser in Schwimm- und Badebecken beziehungsweise in Schwimm- und Badeteichen festgelegt. Während für Schwimm- und Badeteiche in § 37 Absatz 2 Satz 3 IfSG hinsichtlich der Aufbereitung des Wassers auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik Bezug genommen wird, ist eine entsprechende Bezugnahme in § 37 Absatz 2 Satz 2 IfSG zur Aufbereitung von Wasser in Schwimm- und Badebecken bislang nicht vorhanden. Zur Klarstellung, dass keine Divergenz das Schutzniveau betreffend beabsichtigt ist, sollte für das Wasser in Schwimm- und Badebecken ebenso ein Verweis auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik aufgenommen werden.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Die Bundesregierung wird unter Beteiligung der Schwimm- und Badebeckenwasserkommission beim Umweltbundesamt prüfen, ob und in welcher Form in § 37 Absatz 2 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes geregelt werden kann, dass bei Schwimm- oder Badebecken die Aufbereitung des Wassers mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen muss.